

putation nicht verkennen zu dürfen, daß es wohl verzeihlich sei, wenn sich die Petenten rechtzeitig gegen alle Eventualitäten zu verwahren suchen, und deshalb hat sich dieselbe an die hohe Staatsregierung gewendet, welche ihr bereitwilligst möglichsten Aufschluß über die Angelegenheit erteilte, wobei sie durch ihre Commissare erklärt hat, daß die von den Petenten bekundeten Befürchtungen sich nur auf unbestimmte, unerörtete Gerüchte stützen könnten, indem sowohl hinsichtlich der Linie, als der Bahnhofsanlage noch gar keine Entscheidung getroffen sei, und daß die Staatsregierung „bereit sei, bei der vorliegenden Bahnanlage die Interessen der beteiligten Grundbesitzer und ihre berechtigten Wünsche, soweit thunlich, zu berücksichtigen und zu wahren.“

Die Deputation hätte wohl hiernach der Kammer vorschlagen können, die Petition auf sich beruhen zu lassen; doch glaubte sie, in einer solchen private und öffentliche Interessen berührenden Angelegenheit werde es die Kammer, sowie die Staatsregierung gerechtfertigt finden, wenn der Kammer hierdurch empfohlen wird:

diese Petition an die Königliche Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.

Dresden, den 13. Januar 1874.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Meischner.

Adv. Gysoldt.

W. Winkler, Referent.

Barth (Stenn).

von Wagner.

von Ehrenstein.